

Erklärung zur Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat geben die Erklärung zur Unternehmensführung für die Dierig Holding AG und zugleich für den Konzern gemäß §§315d, 289f HGB ab.

Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG haben gemäß §161 Abs. 1 AktG eine Entsprechenserklärung abgegeben, die am 10. Dezember 2020 auf der Website der Gesellschaft (www.dierig.de) veröffentlicht wurde.

Vergütungssystem

Erläuterungen zum Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat erfolgen innerhalb des Lageberichts.

Angaben zu Unternehmenspraktiken

Die Dierig Holding AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, die dem dualen Leitungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat folgt. Grundlage der Unternehmensführung in der Dierig Holding AG und den Tochtergesellschaften sind die relevanten deutschen Gesetze beziehungsweise die entsprechenden nationalen Regelungen bei den internationalen Tochtergesellschaften. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind die Unternehmensführung und -kontrolle weitgehend in der Satzung sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat geregelt. Die Dierig Holding AG befolgt des Weiteren den weit überwiegenden Teil der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Zur konzernweiten Umsetzung einer effizienten und konsistenten Unternehmensführung wurden konzerninterne Organisationsanweisungen schriftlich niedergelegt und stehen allen leitenden Mitarbeitern zur Verfügung. Weitere freiwillig eingegangene Selbstverpflichtungen gegenüber externen Kodizes und Regelwerken zur Unternehmensführung bestehen nicht.

Soziale und ethische Standards

Die Dierig-Gruppe nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung sehr ernst und verfolgt deswegen hohe unternehmensethische Standards. Am Unternehmensstandort Augsburg wird ein ständiger Dialog mit Politik, Wirtschaft, Verbänden und sozialen Trägern

geführt. Besonders an den Standorten Augsburg und Kempten legt die Dierig Holding AG einen hohen Wert auf eine enge und vertrauensvolle Kooperation mit Sozialträgern bei verschiedenen Einrichtungen in den Dierig-Immobilien. Durch diese Aktivitäten verfügt die Dierig-Gruppe auch über ein regionales Kontaktnetzwerk und profitiert das Unternehmen von der öffentlichen Wahrnehmung.

Die Potenziale der Mitarbeiter in der gesamten Unternehmensgruppe werden unter anderem durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung gefordert und gefördert. Die besondere Verantwortung des Unternehmens für seine Mitarbeiter zeigt sich nicht zuletzt in der Fortführung der umfangreichen Pensionsverpflichtungen.

Risikomanagement

Die Dierig Holding AG hat zur Erkennung und Eingrenzung von möglichen Risiken unternehmenseinheitliche Planungsprozesse sowie ein Risikomanagementsystem installiert. Die Erreichung der Planziele sowie das Auftreten von Risiken werden regelmäßig auf der Basis eines detaillierten und institutionalisierten Berichtswesens überwacht. Das Risikomanagement-System wird regelmäßig auch auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.

Transparente Unternehmenskommunikation

Eine offene, transparente Unternehmenskommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil guter Corporate Governance. Neben klaren und verständlichen Inhalten erfordert dieser Aspekt auch einen gleichberechtigten Zugang aller Zielgruppen zu den Informationen des Unternehmens. Die Dierig Holding AG misst dem Internet als orts- und zeitunabhängigem sowie frei zugänglichem Informationsmedium eine hohe Bedeutung bei. Entsprechend hält der Internetauftritt der Dierig Holding AG (www.dierig.de) für die interessierte Öffentlichkeit eine Vielzahl von gut strukturierten Informationen rund um das Unternehmen bereit. Im Bereich „Investor Relations“ sind u.a. umfassende finanzwirtschaftliche Informationen über die Dierig Holding AG abrufbar, wie z. B. Geschäfts- und Halbjahresfinanzbericht sowie Ad-hoc- und Pressemitteilungen.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse, d. h. die Veröffentlichungstermine des Geschäftsberichts und des Zwischenberichts sowie der Termin der Hauptversammlung, sind in einem Finanzkalender zusammengestellt. Dieser wird mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf veröffentlicht und auf der Internetseite der Dierig Holding AG eingestellt.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Dierig Holding AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern: Christian Dierig (Vorstandssprecher), Ellen Dinges-Dierig (Vorstand) und Benjamin Dierig (Vorstand). Herr Christian Dierig und Frau Ellen Dinges-Dierig leiten zugleich die textilen Aktivitäten der Unternehmensgruppe, Herr Benjamin Dierig ist für die Immobilien-Engagements zuständig. Die Geschäftsverteilung zwischen den drei Mitgliedern ergibt

sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand ist auch insbesondere verantwortlich für die strategische Ausrichtung und deren Umsetzung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Der Vorstand trägt für ein Risikomanagement und Risikocontrolling Sorge. Eine Änderung dieser Struktur des Vorstandes beabsichtigt der Aufsichtsrat nicht. Wie der Einladung zur Hauptversammlung am 27. Mai 2021 zu entnehmen ist, ist geplant, dass Christian Dierig vom Vorstand in den Aufsichtsrat wechselt.

Die Teilkonzerne und Tochtergesellschaften werden ihrerseits durch ihre Geschäftsführer mit Ergebnisverantwortung geführt. Aufgrund der besonderen Struktur der Dierig-Gruppe mit der Dierig Holding AG als Konzernobergesellschaft ohne eigene Führungsebenen unterhalb des Vorstands, erübrigt sich die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie von Fristen zu ihrer Erreichung. Entsprechend entfällt in der Erklärung zur Unternehmensführung und im Lagebericht auch eine Berichterstattung über das Erreichen der Zielgrößen.

In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Geschäfte aufgelistet, die im Gesamtvorstand beschlossen werden, sowie der Katalog der durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäfte. Vorstandssitzungen oder Vorstandsbesprechungen finden in regelmäßigen Abständen statt und können auch im Rahmen von Besprechungen des Vorstands mit dem übrigen Management abgehalten werden. Vorstandssitzungen werden zusätzlich einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einladung von Fachreferenten zu den Vorstandssitzungen berechtigt, soweit es dies zur Information des Gesamtvorstands sowie zur Vorbereitung einer Entscheidung für erforderlich hält. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, telefonische oder elektronisch übermittelte Stimmenabgabe gefasst werden, wenn alle Vorstände einwilligen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich über alle Angelegenheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Des Weiteren berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die gesetzliche Berichterstattungspflicht hinaus regelmäßig mündlich und auf Wunsch auch schriftlich. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil; der Aufsichtsrat tagt auch allein.

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Das Aufsichtsratsgremium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Außerordentliche Sitzungen sind jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds möglich. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, weil aufgrund seiner Größe eine effiziente Arbeitsweise und Willensbildung gewährleistet ist.

Die Selbstbeurteilung gemäß Empfehlung D. 13 DCGK hat der Aufsichtsrat Anfang dieses Jahres mittels eines an die Aufsichtsratsmitglieder übermittelten Fragebogens durchgeführt. Wesentliche Gegenstände der Selbstbeurteilung waren unter anderem die Organisation des Aufsichtsrats und der Sitzungsablauf, die

Informationsversorgung des Aufsichtsrats sowie personellen Fragen (insbesondere hinsichtlich der Auswahl) zu Aufsichtsrat und Vorstand. In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 9. April 2021 sind die Ergebnisse der Befragung ausgewertet und erörtert worden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung. Den Bericht des Aufsichtsrats finden Sie im aktuellen Geschäftsbericht auf dieser Internetseite.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der Dierig Holding AG gehören gemäß Satzung sechs Mitglieder an, von denen vier von den Aktionären und zwei von den Arbeitnehmern gewählt werden. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern als Vertreter der Aktionäre wird auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, ebenso wie auf die Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity) und eine nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder. Diese Kriterien werden gegenüber der Frage des Geschlechts als vorrangig angesehen. Vor diesem Hintergrund ist die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 0 % festgelegt worden.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind gegenwärtig alle Mitglieder der Vertreter der Aktionäre unabhängig im Sinne der Empfehlung C.1 Satz 6 DCGK.

Der Beurteilung der Herren Dr. Rüdiger Liebs und Dr. Ralph Wollburg als unabhängige Mitglieder steht weder entgegen, dass diese dem Aufsichtsrat länger als zwölf Jahre angehören, noch, dass Herr Bernhard Schad im Anschluss an sein Ausscheiden aus dem Amt als Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf von zwei Jahren als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden ist und damit Indikatoren einer fehlenden Unabhängigkeit gemäß Empfehlung C.7 DCGK erfüllt sind. Der Aufsichtsrat sieht die genannten Mitglieder als unabhängig an. Die langjährigen Mitgliedschaften der Herren Dr. Liebs und Dr. Wollburg im Aufsichtsrat ändert nichts daran, dass diese ihr Amt auch weiterhin mit der für die Überwachung und Beratung des Vorstands erforderlichen Distanz ausüben. Gleiches gilt für die Tätigkeit von Herrn Schad mit Blick auf seinen unmittelbaren Wechsel in den Aufsichtsrat nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand, zumal dieser Wechsel gegenwärtig bereits länger als zwei Jahre zurückliegt.

Auch für den Vorstand hat der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Gremiengröße eine Zielgröße von 0 % für den Mindestanteil von Frauen im Vorstand vor dem Hintergrund festgelegt, dass für die Besetzung des Vorstands die Qualifikationen der Vorstandsmitglieder – und nicht deren Geschlecht – maßgeblich sein soll.

Im Rahmen von neu zu besetzenden Mandaten im Vorstand wird der Aufsichtsrat stets die entsprechenden Vorgaben des Kodex bei der Auswahl von geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen in Erwägung ziehen. Priorität hat für den Aufsichtsrat jedoch bei

der Auswahl von geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen deren fachliche Qualifikation. Der Aufsichtsrat ist immer bestrebt, die an den besten geeigneten Persönlichkeiten auszuwählen.

Die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand im Sinne von Empfehlung B.2 DCGK erfolgt laufend durch regelmäßige Gespräche des Vorstandsvorsitzenden und des gesamten Vorstands mit dem Aufsichtsrat sowie die regelmäßige Behandlung der Nachfolgeplanung im Aufsichtsrat. Dabei wird sowohl die Möglichkeit der Wiederbestellung amtierender Vorstandsmitglieder besprochen als auch über mögliche interne oder externe Nachfolger (m/w/d) einschließlich der erforderlichen Qualifikationen beraten.

Die Regel-Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands im Sinne von Empfehlung B.5 DCGK ist auf 65 Jahre festgelegt worden.